

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

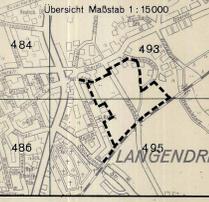
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Stadt Bochum Bebauungsplan Nr. 537

- Grabelohstraße -
für ein Gebiet südl. der Oberstraße, westl. und östl.
der Grabelohstraße, nördl. der Bahnlinie Bochum-
Witten und östl. der Bonifatiusstraße.

Grundrißplan Blatt 1 Maßstab 1:1000



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19. Januar 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist genehmigungspflichtig.
Bochum, den ...
Der Oberstadtdirektor
Verm.- und Katasteramt
I.A.

Der Bebauungsplan besteht aus ... Grundrißplan(en) Blatt ... und Höhenplan(en) Blatt ... und dem Eigentümerverzeichnis.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beschränkt.
Bochum, den ...
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den ...
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Baudezernent Leiter des
Planungsamtes

Abkürzungen:
BBauG - Bundesbaugesetz
StBauFG - Städtebauförderungsgesetz

BauNVO - Baunutzungsverordnung
BauONW - Bauordnung von Nordrhein-Westfalen

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben

Wohn- und Geschäftsbauweise
Neben- und gewerbliche Gebäude
Öffentliche Gebäude

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
Reine Wohngebiete § 9 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Besondere Wohngebiete § 4a BauNVO
Mischgebiete § 6 BauNVO
Kerngebiete § 7 BauNVO
Gewerbegebiete § 9 BauNVO
Industriegebiete § 9 BauNVO

Sonstige Festsetzungen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit
Mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
Flächen für die Anlage von Grünanlagen
Flächen für die Anlage von Grünanlagen
Flächen für die Anlage von Grünanlagen

Maß der baulichen Nutzung
III als Höchstgrenze
II-IV Mindest- und Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl
0,4 Geschossflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Offenbauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
Geschlossene Bauweise
Baugrenze
Baugrenze
Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Schule
Jugendheim
Küche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrflächen
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungsline
Straßenbegrenzungsline
Straßenbegrenzungsline
mit Baugrenze zusammenfallend

Flächen für die Versorgung und Entsorgung
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfällen sowie für Abgasung
Unterflurkeller
Wasserbehälter
Unspannwerk
Grünflächen (öffentlich)
Parkanlage
Spielplatz
Sportplatz
Friedhof
Dauerklingarten

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Örtliche Bauvorschriften
88° Dachneigung
FD Saftdach
FD Flachdach

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen
Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 20 BauNVO)
Umgrenzung der Flächen, die im Verbandsbereich, Grünflächen aufgenommen werden sind.
Flächen für Baumanlagen (§ 9 Abs. 10 BauNVO)

Sonstige Darstellungen
Bereich des Änderungszustand 2
abgrenzende Gebäude
Richtlinien der Deutschen Bundespostnetztabelle

Nutzungsabkürzungen
Reinwohnzone
Grundflächenzahl
Reinmassenzahl
Dachform
Dachneigung
Festsetzung durch Text

Hinweis
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere die Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung (Bauschutzplan 1961) im Gebiet der Stadt Bochum, aufgehoben.

Kennzeichnung
Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Die in diesem Änderungsplan Nr. 2 eingetragenen Festsetzungen treten an die Stelle der bisherigen Festsetzungen des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 537.

Die in diesem Änderungsplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 537 in Farbe dargestellten Eintragungen gehören zum Beschluss des Rates vom 13. NOV. 1980 zu Punkt II/6 der Tagesordnung öffentlicher Teil -

Oberbürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ... (Tagesordnungspunkt Nr. ...) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am ... erteilt. Bekanntgemacht worden.
Bochum, den ...
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ... (Tagesordnungspunkt Nr. ...) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister
Ratsmitglieder
Schriftführer

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ... (Tagesordnungspunkt Nr. ...) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den ...
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplan ist teilweise unter Auflegen gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom ... Aktz. ... genehmigt worden.
Ansberg, den ...
Der Regierungspräsident Ansberg
I.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom ... bis ... einschließlich, öffentlich ausgelegt. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegt.
Bochum, den ...
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort, Zeit und Stelle der Einsichtnahme ist am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Entsprechend der Bekanntmachung liegt der Bebauungsplan aus
Bochum, den ...
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Rechtsgrundlagen:
Nach § 1, 2, 6 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 241) in der Fassung vom 18. 8. 1978 (BGBl. I S. 2256, 2817), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Einziehung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. Nr. 37 S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1960 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26. 11. 1969 (BGBl. I 1969 S. 1252/1269, S. 11) der Reichsbaugesetzgebung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21); § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28. 11. 1960 (GVB. S. 433) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 1. 1973, V. Nr. 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 11. 1970 (GV. NW. 1970 S. 80) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 284), der §§ 4, 9 und 10 des Gesetzes über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. 11. 1971 (BGBl. I S. 1129) in der Fassung vom 18. 8. 1978 (BGBl. I S. 2318) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. Nr. 37 S. 949) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/92GV. NW. 2022).

Angelerigt: 6.78
Feldvergleich: -
Stand: 6.78
Druck: 2.80